

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Aufsichtsarbeit gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
– **Wahlfach Strafrecht** –

Ausgabedatum: 2. Dezember 2011

Die Aufgabe hat 12 Seiten.

Auszug aus den Handakten von Rechtsanwalt Dr. Kolbe:

Aktenvermerk:

Es erscheint ohne Terminabsprache Herr Helmut Holländer. Herr Holländer berichtet, dass er sich seit gestern „auf der Flucht“ befinde. Die Polizei habe ihn wegen versuchten Mordes festnehmen wollen. Herr Holländer unterschreibt eine umfassende Verteidigervollmacht und erteilt mir den Auftrag, ihn zu verteidigen. Vor allem will Herr Holländer nicht „in den Knast“. Ihm ist klar, dass ich insoweit zweckdienliche Schritte erst nach Akteneinsicht einleiten kann. Er wolle sich solange versteckt halten. Herr Holländer teilt mir die Telefonnummer einer Bekannten mit, unter der ich ihn bei Rücksprachebedarf erreichen könne.

Nachdem sich Herr Holländer verabschiedet hat, rufe ich den Abteilungsleiter der Abteilung Kapitalverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Berlin an und teile mit, dass Herr Holländer mich mit seiner Verteidigung beauftragt hat. Herr Oberstaatsanwalt Beringer teilt mit, dass gestern Haftbefehl wegen versuchten Mordes etc. erlassen worden sei. Es sei ja kein Geheimnis, dass Herr Holländer zuvor auf dem Weg zum Haftrichter geflüchtet sei. Er nennt mir das Aktenzeichen 1 Kap Js 125/11 und fragt, ob sich Herr Holländer nicht stellen wolle.

Akteneinsicht habe ich per Fax beantragt.

04.10.2011

Kolbe, RA

Aktenvermerk:

Heute habe ich eine Kopie der Ermittlungsakte von der Staatsanwaltschaft Berlin erhalten. Von allen relevanten Bestandteilen wurden Kopien gefertigt.

02.12.2011

Kolbe, RA

Hinweis des GJPA: Es folgen Kopien aus der Ermittlungsakte, die Rechtsanwalt Dr. Kolbe im Rahmen der Akteneinsicht gefertigt hat.

Der Polizeipräsident in Berlin	
LKA 115 - 111001-1834-030123	
KHK Wuttke, Tel: +49 30 4664 910177	

Vermerk:

Telefonisch meldete sich heute (über den Notruf vermittelt) um 18:34 Uhr Frau Helga Holländer. Frau Holländer war sehr aufgeregt und gab an, dass ihr Mann Merkmale einer Vergiftung aufweise. Ich sagte zu, den Rettungswagen zu alarmieren. Anschließend begab ich mich selbst zu der von Frau Holländer genannten Wohnanschrift in der Königsallee 343 in Berlin-Grünwald.

Vor Ort angekommen stellten wir (KK Sikorski, KOK Greifenwalder und Unterzeichner) fest, dass der Rettungswagen bereits eingetroffen war. Herr Horst Holländer (geb. 16. Februar 1948) befand sich bereits mit dem Notarzt auf dem Weg in das Klinikum Benjamin Franklin. Dort war vorerst nichts in Erfahrung zu bringen.

Ich begleitete Frau Holländer in das Wohnzimmer und versuchte, sie zu beruhigen, was mir kaum gelang. Ich verabschiedete mich und kündigte an, am nächsten Tag nochmals vorbeizukommen, um Frau Holländer zu dem Geschehen zu befragen.

01.10.2011

Wuttke, KHK

Der Polizeipräsident in Berlin	
LKA 115 - 111001-1834-030123	
KHK Wuttke, Tel: +49 30 4664 910177	

Vernehmung eines Zeugen**Angaben zur Person**

Familienname / Vorname (n)	Holländer / Helga
Geburtsdatum / -ort	04.03.1950 in Berlin
Straße / Hausnummer	Königsallee 343
PLZ Ort / Ortsteil	14129 Berlin

Mir ist der Gegenstand der Untersuchung und (sofern vorhanden) die Person des Beschuldigten bezeichnet worden. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, mit ihm/ihr in einer Lebenspartnerschaft stehe, mit ihm/ihr verwandt oder verschwägert bin (§ 52 I StPO) oder aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht habe (§§ 53, 53 a StPO). Ich wurde weiter belehrt, dass ich gem. § 55 I, II StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Ich bin besonders darüber belehrt worden, dass ich das Zeugnis in dem Ermittlungsverfahren gegen meinen Sohn Helmut Holländer verweigern kann und deshalb hier nicht auszusagen brauche. Ich habe diese Belehrung verstanden.

Ich möchte jetzt aussagen.

Meinem Ehemann gehört die Holländer Immobilien Verwaltungsgesellschaft. Mein Ehemann hat in seinem Erwerbsleben mehrere große Mietshäuser erworben; er hat sich vor einigen Jahren aus allem Geschäftlichen herausgezogen und unserem Sohn die Verwaltung des Grundbesitzes übertragen. Unser Sohn ist alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Er wird für diese Tätigkeit in der Firma bezahlt; Ansprüche auf weitere Zahlungen hat er nicht. Unser Sohn empfand die Bezahlung aber immer als unzureichend. Darüber gab es oft Streit mit meinem Mann.

Gestern Abend war unser Sohn bei uns zu Hause. Wir saßen am Esstisch und tranken Tee, es war kurz vor 18.00 Uhr. Es ging wieder um die Bezahlung unseres Sohnes. Unser Sohn wollte mehr Geld, mein Mann war dazu aber nicht bereit. Mein Mann war dann einmal kurz im Keller. Ich ging ebenfalls einen kurzen Moment aus dem Zimmer, um meine Lesebrille zu holen. Als ich wiederkam, sah ich, dass mein Sohn mit einer Tablettenpackung beschäftigt war. Als er mich bemerkte, steckte er die Tabletten hektisch ein. Ich fragte ihn, was es denn mit den Tabletten auf sich hätte, und er sagte mir, das sei gar nichts.

Mein Mann kam dann vom Keller zurück. Das Gespräch dauerte dann noch etwa weitere zehn Minuten, ohne dass es zu einer Klärung kam. Unser Sohn sagte dann auf einmal, er müsse nun dringend nach Hause. Darüber waren mein Mann und ich sehr verwundert.

Etwa zehn Minuten nachdem unser Sohn weggegangen war, begannen dann bei meinem Mann merkwürdige Krämpfe. Er sagte, er könne keine Luft mehr bekommen. Nach zwei Minuten war seine Atemnot so schlimm, dass ich die Feuerwehr rufen wollte. Dabei bin ich wohl aus Versehen beim Notruf der Polizei gelandet. Ich denke, dass mein Sohn Tabletten in den Tee meines Mannes gegeben hat, um ihn zu töten und an die Erbschaft zu kommen. Mein Mann hat unseren Sohn nämlich als Alleinerben eingesetzt.

Mein Mann befindet sich nunmehr im Klinikum Benjamin Franklin. Nach Auskunft der Ärzte wird er aber überleben. Ihm wurde in letzter Minute der Magen ausgepumpt. Er ist noch nicht ansprechbar, das wird auch sicher noch einige Tage so bleiben. Ein Arzt sagte, dass eine potentiell tödliche Dosis „Kianin“ verabreicht worden sein muss; das habe man durch eine Untersuchung des Mageninhaltes festgestellt. Ohne sofortige Intervention wäre mein Mann gestorben, meinte der Arzt.

Unserem Sohn habe ich heute Morgen gesagt, dass er seinen Vater vergiftet hat und ich das der Polizei sagen werde. Er sagte hierzu nichts.

Ich hoffe, in den kommenden Tagen ein ärztliches Attest der behandelnden Ärzte über die genauen Umstände der Vergiftung zu bekommen. Das werde ich Ihnen dann zusenden.

Unser Sohn wohnt mit seiner Frau in der Matterhornstraße 23 d in 14129 Berlin.

Wuttke

Wuttke, KHK, 02.10.2011

(Name, Amtsbezeichnung, Datum)

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Helga Holländer

(Unterschrift des Vernommenen)

Hinweis des GJPA: Der Durchsuchungsbeschluss wurde noch am 02.10.2011 durch den zuständigen Richter erlassen. Die Kopie des rechtmäßigen Beschlusses befindet sich bei den Akten. Vom Abdruck des Beschlusses wird abgesehen.

Der Polizeipräsident in Berlin	
LKA 115 - 111001-1834-030123 KHK Wuttke, Tel: +49 30 4664 910177	

Durchsuchungsbericht

Heute Morgen wurde auf Grundlage des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Tiergarten die Anschrift des Beschuldigten in der Matterhornstraße 23 d aufgesucht. An der Durchsuchung nahmen teil: Unterzeichner, KK Sikorski und KOK Greifenwalder.

Wir trafen um 07:30 Uhr an der vorgenannten Anschrift ein und klingelten. Die Ehefrau des Beschuldigten, Frau Elke Ebers, geboren am 9. Mai 1972 in Berlin, öffnete die Tür. Frau Ebers wurde der Grund unserer Anwesenheit erklärt; sie gewährte uns Zutritt zur Wohnung. In der Wohnung befand sich auch der Beschuldigte. Zum Zwecke der Eigensicherung wurden die Eheleute in der Weise getrennt, dass der Beschuldigte gebeten wurde, in der Küche Platz zu nehmen und Frau Ebers im Wohnzimmer warten sollte. Frau Ebers kam der Aufforderung ohne weiteres nach und begab sich in das Wohnzimmer. Der Beschuldigte jedoch protestierte lautstark gegen diese Maßnahme. Er sagte, er wolle sich nicht von seiner Frau trennen lassen. Er sei unschuldig und wisse nicht, wieso die Wohnung überhaupt durchsucht werde. In diesem Zusammenhang beleidigte der Beschuldigte mich, indem er mir „**Stasi-Methoden**“ vorwarf; wegen der Einzelheiten nehme ich Bezug auf den nachfolgenden gesonderten Bericht.

Bei der Durchsuchung wurden keine Medikamente entdeckt, die in Bezug zur Tat stehen könnten. Allerdings wurden Reiseunterlagen für den Beschuldigten und seine Frau nach Brasilien, Abflug 05.10.2011, 7.30 Uhr, Flug Nr. X301 aufgefunden. Aufgrund dieser Unterlagen ergab sich der Verdacht, dass der Beschuldigte beabsichtigt, sich ins Ausland abzusetzen.

Während der Durchsuchung wurde die Ehefrau des Tatverdächtigen informatorisch befragt. So fragte ich Frau Ebers, ob ihr Ehemann im Besitz von „Kianin“ sei. Frau Ebers sagte, das ginge mich nichts an, sie wolle nicht weiter mit mir reden.

Als der Beschuldigte im Anschluss an die Durchsuchung vorläufig festgenommen wurde, leistete er hiergegen Widerstand und flüchtete. Wegen der Einzelheiten wird auf den nachfolgenden gesonderten Bericht Bezug genommen.

03.10.2011

Wuttke, KHK

Hinweis des GJPA: „Stasi“ ist eine gängige Kurzbezeichnung für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR. Das Ministerium für Staatssicherheit war innenpolitisch vor allem ein Unterdrückungs- und Überwachungsinstrument gegenüber der DDR-Bevölkerung, das dem Machterhalt diente.

Hektik des Augenblicks fand ich meinen Schlüssel für die Handfessel nicht, der sich in einer meiner Hosentaschen befand. KK Sikorski konnte mich ca. 40 Sekunden später mit seinem Schlüssel befreien. Unsere Nacheile blieb erfolglos.

Ich stelle **Strafantrag** wegen der mir gegenüber geäußerten Beleidigung und aller in Betracht kommenden Delikte.

Wuttke

Wuttke, KHK, 03.10.2011

(Name, Amtsbezeichnung, Datum)

- Ausfertigung -

Amtsgericht Tiergarten

Berlin-Tiergarten, Turmstr. 91

Fernruf (Vermittlung): 90 14 – 0, Intern: 90 14 – 111

Telefax-Nr. 90 14 – 20 10

382 Gs 378/11	Telefon	Datum
(Geschäftsnummer bitte stets angeben)	(90 14 – 21 15)	03.10.2011

Haftbefehl

Gegen den

Holländer, Helmut,
geboren am 23.08.1968 in Gelsenkirchen,
wohnhaft: Matterhornstraße 23 d in 14129 Berlin

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt,

in Berlin
am 1. und 3. Oktober 2011

durch drei selbständige Handlungen

1. versucht zu haben, heimtückisch einen Menschen zu töten;
2. einen anderen beleidigt zu haben;
3. einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet und zugleich eine Person der Freiheit beraubt zu haben.

Dem Beschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Am 01. Oktober 2011 gegen 18 Uhr hielt sich der Beschuldigte in der Wohnung seiner Eltern in der Königsallee 343 in Berlin auf. Dabei kam es zwischen dem Beschuldigten und seinem Vater, dem Zeugen Horst Holländer, zu einem Streitgespräch. Als der Beschuldigte für einen kurzen Moment allein im Wohnzimmer der elterlichen Wohnung war, gab er aus einer von ihm

mitgeführten Tablettenpackung mehrere Tabletten des Medikaments „Kianin“ in den Tee des Zeugen Horst Holländer, wobei er beabsichtigte, den Zeugen durch eine Überdosierung zu töten. Der ahnungslose Zeuge trank den durch den Beschuldigten vergifteten Tee. Der Beschuldigte entfernte sich dann aus der Wohnung der Eltern. Der Zeuge musste kurze Zeit später mit schweren Vergiftungserscheinungen in ein Krankenhaus gebracht werden. Nur durch eine Notbehandlung konnte sein Tod verhindert werden.

2. Während der heutigen polizeilichen Durchsuchung seiner Wohnung äußerte der Beschuldigte gegenüber dem Zeugen KHK Wuttke im Hinblick auf die Umstände der Durchsuchung: „Das sind ja Stasi-Methoden!“
3. Nachdem der Beschuldigte durch den Zeugen KHK Wuttke vorläufig festgenommen worden war, öffnete er die ihm angelegte einseitige Handfessel und schloss den Zeugen mit dieser Handfessel an einem Dienstfahrzeug der Polizei fest.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 113 Abs. 1, 185, 194, 211, 239 Abs. 1, 22, 23, 52, 53, 77, 77 b StGB.

II.

Der Beschuldigte ist aufgrund der Angaben der Zeugin Helga Holländer und des Zeugen KHK Wuttke der vorgenannten Taten dringend verdächtig. Da er flüchtig ist, besteht der Haftgrund gem. § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO. Angesichts der Schwere der Tatvorwürfe ist der Haftbefehl verhältnismäßig.

Koslowski

Richter am Amtsgericht

Institut für Rechtsmedizin und forensische Wissenschaften

Turmstraße 21, Haus L, 10559 Berlin

An die
Staatsanwaltschaft Berlin
10548 Berlin

18. Oktober 2011

Bericht im Ermittlungsverfahren gegen Helmut Holländer -1 Kap Js 125/11

Ich habe gestern Herrn Horst Holländer im Klinikum Benjamin Franklin (Station 23) aufgesucht, um die Ursache für seine Erkrankung, insbesondere Hinweise auf eine etwaige Vergiftung zu ermitteln. Herr Holländer war bei vollem Bewusstsein. Als ich ihm den Grund meines Erscheinens mitteilte, erklärte Herr Holländer, mir gegenüber keinerlei Angaben machen zu wollen. Er stehe auch weder jetzt noch später für eine körperliche Untersuchung zur Verfügung. Herr Holländer erklärte dann noch, ich solle davon absehen, in die medizinischen Unterlagen des Krankenhauses Einsicht zu nehmen. Er würde keinen der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Demuth

Facharzt für Gerichtsmedizin

Horst Holländer
z. Zt. Klinikum Benjamin Franklin

An die
Staatsanwaltschaft Berlin
10548 Berlin

17. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
heute hat mich hier ein Amtsarzt aufgesucht, der mich untersuchen wollte.
Damit alles seine Klarheit hat, teile ich folgendes mit:
Ich werde nie gegen meinen Sohn aussagen. Ich will nicht, dass mein Sohn
bestraft wird; das ganze ist eine reine Familienangelegenheit! Ich werde
auch in Zukunft keine Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft
machen oder an dem Verfahren gegen meinen Sohn in irgendeiner Form
mitwirken.

Mit freundlichen Grüßen
Horst Holländer

	
Der Polizeipräsident in Berlin	
LKA 115 - 111001-1834-030123 KHK Wuttke, Tel: +49 30 4664 910177	

Bericht

Ich habe heute Herrn Horst Holländer im Klinikum Benjamin Franklin, Station 23, aufgesucht, um mit ihm über das Schreiben vom 17.10.2011 und sein weiteres Aussageverhalten zu sprechen.

Als ich eintraf, war gerade Chefarztvisite, weshalb ich auf dem Flur der Station warten musste. Dort unterhielt ich mich mit der Stationskrankenschwester Roswitha Rogowski. Frau Rogowski, der ich mich zuvor als Polizeibeamter vorgestellt hatte, verfolgte offenkundig die Absicht, von mir Näheres über die Umstände zu erfahren, die zur Einlieferung des Zeugen Holländer geführt hatten. Sie erkundigte sich neugierig bei mir, ob es denn stimme, was sie darüber gehört habe. Als ich daraufhin zurückfragte, was sie denn gehört habe, erklärte sie, dass sie während der Bewusstlosigkeit des Zeugen als Sitzwache an dessen Krankenbett eingeteilt gewesen sei und sich in dieser Aufgabe mit der Ehefrau des Zeugen mehr oder weniger abgewechselt habe. Bei dieser Gelegenheit seien sie und Frau Holländer einander näher gekommen und hätten sich am Krankenbett des Zeugen Holländer mehrfach längere Zeit unterhalten. Es sei ein geradezu freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen entstanden. Frau Holländer sei sehr verzweifelt gewesen. Sie habe ihr schließlich erzählt, dass alles so schrecklich sei, weil sie davon ausgehen müsse, dass ihr Ehemann von ihrem Sohn vergiftet worden sei. Sie habe nämlich beobachtet, wie ihr Sohn Tabletten in den Tee ihres Ehemanns gegeben habe; sollte ihr Ehemann nicht überleben, müsse sie auch ihren Sohn verstoßen. Ich habe Frau Rogowski erklärt, dass ich über laufende Ermittlungen leider keine Auskunft geben dürfe, ich sie allerdings in den nächsten Tagen gerne förmlich über ihre Beobachtungen vernehmen wolle. Frau Rogowski sagte zu, auf entsprechende Ladung zu einer Vernehmung zu erscheinen.

Als die Visite beendet war, habe ich zunächst kurz mit dem Chefarzt der Abteilung für Innere Medizin, Prof. Dr. Gutheil, gesprochen, der mir allerdings erklärte, dass er keinerlei Mitteilungen über seinen Patienten machen werde. Der Zeuge Holländer war heute gut ansprechbar; er erklärte jedoch barsch, dass ich mich aus seinen Familienangelegenheiten heraushalten solle. Er habe mir bereits alles geschrieben, was zu sagen sei. Dabei bleibe es.

Wuttke

Wuttke, KHK, 26.10.2011

(Name, Amtsbezeichnung, Datum)

Rechtsanwalt Ganz, Lynarstraße 178, 14138 Berlin

Tel. 030/7373773

Fax 030/7373774

An die
Staatsanwaltschaft Berlin
10548 Berlin

Berlin, 14.11.2011

Ihr Aktenzeichen: 1 Kap Js 125/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Helga Holländer hat mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.

Ich teile hiermit für Frau Holländer mit, dass sie für weitere Zeugenvernehmungen nicht zur Verfügung steht und von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Meine Mandantin nimmt mit Entrüstung zur Kenntnis, dass offenbar das Krankenhauspersonal über ihre familiären Angelegenheiten ausgehört wird. Prof. Dr. Gutheil, der Chefarzt der Abteilung für Innere Medizin im Krankenhaus Benjamin Franklin, in welcher der Ehemann meiner Mandantin stationäre Aufnahme gefunden hat, hat meiner Mandantin mitgeteilt, dass eine Krankenschwester, Frau Roswitha Rogowski, von einem Kriminalbeamten befragt worden sei. Frau Rogowski habe sich vor einigen Tagen bei ihm erkundigt, ob sie in einer Vernehmung Angaben machen dürfe, zu welcher sie nach einem informellen Gespräch mit einem Kriminalbeamten geladen worden sei. Ich weise darauf hin, dass diese Informationserhebungen im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht unzulässig sind. Prof. Dr. Gutheil hat mir gegenüber daraufhin eine Erklärung, datiert auf den 8.11.2011, abgegeben, die ich diesem Schreiben als Fotokopie beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

Ganz

Rechtsanwalt

Charité – Universitätsmedizin Berlin – Campus Benjamin Franklin
Hindenburgdamm 30, 14169 Berlin

Berlin, d. 08.11.2011

An
Rechtsanwalt Ganz
Lynarstraße 178
14138 Berlin

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ganz!

Ich nehme Bezug auf das gestern geführte Telefonat und möchte nochmals mein Bedauern darüber ausdrücken, dass seitens des Pflegepersonals meiner Klinik Informationen über den Ehemann Ihrer Mandantin, den Patienten Horst Holländer, an Dritte mitgeteilt wurden. Mir ist bewusst, dass dies für Ihre Mandantin sehr unangenehm ist, und ich möchte mich dafür entschuldigen. Hiermit versichere ich Ihnen, dass ich mich als behandelnder Arzt selbstverständlich an die ärztliche Schweigepflicht gebunden fühle und keinerlei Informationen über Patienten an Dritte weitergebe; das Pflegepersonal und die mir untergebenen Ärzte habe ich heute, aus gegebenem Anlass, in einer Personalbesprechung angewiesen, die ärztliche Schweigepflicht in jedem Falle zu beachten und insbesondere in Bezug auf Ihre Mandantin und deren Ehemann keinerlei Mitteilungen an Dritte zu machen. Frau Rogowski habe ich in einem Einzelgespräch angewiesen, gegenüber den Ermittlungsbehörden keine weiteren Aussagen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Gutheil

(Prof. Dr. Gutheil)

Der Polizeipräsident in Berlin	
LKA 115 - 111001-1834-030123	
KHK Wuttke, Tel: +49 30 4664 910177	

Verfügung

1) Vermerk:

Die Zeugin Rogowski rief heute an und erklärte, dass sie zur Zeugenvernehmung nicht erscheinen werde. Ihr Dienstvorgesetzter, Prof. Dr. Gutheil, habe ihr unter Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen verboten, eine Aussage zu machen und sie auf ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen. Von diesem Recht wolle sie Gebrauch machen. Es bestehen keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten.

2) Urschriftlich mit Akten der Staatsanwaltschaft Berlin zur weiteren Veranlassung übersandt.

Wuttke

Wuttke, KHK, 21.11.2011

(Name, Amtsbezeichnung, Datum)

1. Aktenvermerk:

Der Mandant hält sich weiterhin versteckt.

2. Herrn Rechtsreferendar Friedrich mit der Bitte um Entwurf des notwendigen Schriftsatzes bzw. der notwendigen Schriftsätze.

02.12.2011

Kolbe, RA

Bearbeitervermerk

1. Versetzen Sie sich in die Lage des Rechtsreferendars Friedrich und entwerfen Sie den bzw. die im Mandanteninteresse gebotenen und an die zuständige Stelle gerichteten anwaltlichen Schriftsatz bzw. Schriftsätze. Gehen Sie in diesem Schriftsatz bzw. in diesen Schriftsätzen auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen materiell-rechtlichen und prozessualen Fragen ein, soweit dies dort zweckmäßig ist.
2. Anwaltliche Vor- bzw. Begleitüberlegungen zu den durch den Sachverhalt aufgeworfenen materiell-rechtlichen und prozessualen Rechtsfragen, welche aus Zweckmäßigkeitsgründen in dem Schriftsatz bzw. in den Schriftsätzen keine Aufnahme finden, sind in einem (ergänzenden) Vermerk niederzulegen. Ein solcher Vermerk ist auch dann anzufertigen, wenn die Anfertigung eines Schriftsatzes nicht für zweckmäßig gehalten wird.
3. Es ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Dr. Kolbe im Augenblick keine weiteren Informationen erlangen kann.
4. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
5. Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind **nicht** zu prüfen.
6. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Berlin bzw. des Amtsgerichts Tiergarten.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d.) Fischer, Strafgesetzbuch (Kurzkommentar)
- e.) Meyer-Goßner, Strafprozessordnung (Kurzkommentar)